

Betrifft: Entwurf des NÖ. landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes.

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 19. und am 25. Juni 1969 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/12-64/78-1969, betreffend den Entwurf des NÖ. landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes beschäftigt und hierbei folgende Änderungen einstimmig beschlossen:

1.) § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchzuführen."

2.) § 6 hat zu lauten:

"§ 6

(1) Mehrere der im § 5 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen können auf Antrag mit Bescheid zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammengefaßt werden, wenn zur erfolgreichen Durchführung eines Siedlungsverfahrens die Vereinigung der persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Siedler (Mitglieder der Gemeinschaft) erforderlich ist.

(2) Die Siedlungsgemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Organisation der Siedlungsgemeinschaft wird durch die Satzung, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft aufzustellen ist, bestimmt. Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung Gewähr dafür bietet, daß die Siedlungs-

gemeinschaft ihren Zweck gemäß Abs. 1 erfüllen kann. Die Satzung hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Sitz und Zweck der Siedlungsgemeinschaft;
2. die Namen der Mitglieder;
3. den Obmann, die Vollversammlung und allfällige weitere Vertretungsorgane;
4. die Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Siedlungsgemeinschaft.

(4) Die Angelegenheiten der Siedlungsgemeinschaft bedürfen, soweit sie nicht auf Grund der Satzung vom Obmann oder einem anderen Vertretungsorgan zu besorgen sind, der Beschlußfassung durch die Vollversammlung. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und vertritt die Siedlungsgemeinschaft nach außen.

(5) Die Siedlungsgemeinschaft ist mit Bescheid aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind."

3.) Im § 7 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten:

"Hiebei sind die Bedeutung der Siedlungsmaßnahme und das Ausmaß der Förderung (§ 12) sowohl im Einzelfalle als auch für ein bestimmtes Gebiet zu berücksichtigen."

4.) Im § 9 hat die Wortfolge "Bescheide nach § 4 Abs. 1,2 oder 3" zu lauten: "Bescheide gemäß § 4 Abs. 1,2 und 3".

5.) § 10 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 2 ist die Wortfolge "NÖ. landw. Siedlungsfonds" zu ersetzen durch: "NÖ. landwirtschaftlicher Siedlungsfonds".

b) Im Abs. 3 hat der 2. Satz zu lauten:

"Die Vertretung und Verwaltung obliegt der Landesregierung."

c) Im Abs. 4 hat der 1. Satz zu lauten:

"Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds obliegt jenem Mitglied der Landesregierung, das nach der Geschäftsordnung der NÖ. Landesregierung zur selbständigen Erledigung der Angelegenheiten der Förderung der Landwirtschaft zuständig ist."

6.) § 12 hat zu lauten:

"§ 12

Bäuerliche Betriebe mit einem Einheitswert bis S 500.000,-- können eine Förderung aus Fondsmitteln durch Zuschüsse und Darlehen erhalten. Die Höhe der Zuschüsse und Darlehen sowie deren Laufzeit, Zinssatz und Sicherstellung, werden durch die Landesregierung festgesetzt. Auf eine Förderung besteht kein Anspruch."

7.) § 13 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 sind vor dem Wort "Verwaltung" die Worte "Vertretung und" einzufügen.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Fonds zu erlassen."

8.) Im § 14 ist das Wort "zum" durch das Wort "längstens" zu ersetzen.

Die vorgenommenen Änderungen dienen, soweit sie nicht formaler Natur sind, der besseren Klarstellung der gesetzlichen Bestimmungen und sollen dazu beitragen, die Vollziehung zu erleichtern.

Mauß  
Berichterstatter

Dipl.Ing. Robl  
Obmann